

Merkblatt

<p>Besondere Prüfung 2017 für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums</p>
--

Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtsgrundlage
2. Zulassung und Wiederholung
3. Prüfungsfächer, Aufgabenstellung und Hilfsmittel
4. Zeitplan
5. Meldung zur Prüfung
6. Durchführung der Prüfung
7. Verhinderung
8. Korrektur der Prüfungsaufgaben
9. Bestehen der Prüfung
10. Information über das Ergebnis der Prüfung
11. Besuch der Fachoberschule
12. Förderkonzept

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Besondere Prüfung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums ist Art. 25 BayEUG in Verbindung mit § 67 GSO.

2. Zulassung und Wiederholung

Zur Besonderen Prüfung können zugelassen werden:

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben. Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 nicht die nach Satz 1 erforderlichen Leistungen erzielt wurden (§ 67 Abs. 1 GSO).

Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und erneut die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen (§ 67 Abs. 7 GSO).

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums oder des Kollegs (Theresianum Bamberg), die noch keinen mittleren Schulabschluss haben, können sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Besonderen Prüfung unterziehen (§ 67 Abs. 8 GSO).

3. Prüfungsfächer, Aufgabenstellung und Hilfsmittel

Die Besondere Prüfung erstreckt sich nach § 67 Abs. 5 Satz 1 GSO auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen. Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist (§ 67 Abs. 5 Satz 2 GSO).

Die Aufgaben werden nach § 67 Abs. 5 Satz 3 GSO zentral für ganz Bayern unter Berücksichtigung der Lehrpläne für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erstellt.

Die Prüfung im Fach **Deutsch** besteht aus

- dem Verfassen eines argumentierenden Textes oder
- der Erschließung eines poetischen Textes oder
- der Analyse eines nichtpoetischen Textes

jeweils mit Gliederung. Den Schülerinnen und Schülern wird dazu je ein Thema zur Wahl gestellt.

Die Prüfung in den ersten Fremdsprachen **Englisch** und **Französisch** besteht aus einer schriftlichen Textaufgabe einschließlich einer Sprachmittlung, in der ersten Fremdsprache **Latein** aus einer Übersetzung eines lateinischen Originaltextes (im Schwierigkeitsgrad einer sprachlich und inhaltlich leichteren Cicero-Stelle von ca. 150 Wörtern) in das Deutsche. Bei einer sonstigen **abweichenden Fremdsprache** (§ 15 Abs. 3 GSO) besteht die Prüfung aus einer Sprachmittlung, bei der die wesentlichen Aussagen eines deutschen Textes unter Beachtung der Textart und des Adressatenbezugs in der Zielsprache (genehmigte Fremdsprache) zusammenzufassen sind.

Die Prüfung im Fach **Mathematik** umfasst mehrere (unterschiedliche) Teilaufgaben.

Aufgrund des Vorbildcharakters zentral gestellter Prüfungen für alle Leistungserhebungen wird bei der Aufgabenerstellung auf eine angemessene Berücksichtigung der neuen Aufgabenkultur geachtet.

Bei der Besonderen Prüfung sind gem. KMBek vom 10.06.2008 Nr. VI.9-5S5500-6.6775 (KWMBI. Nr. 14/2008) geändert durch Bekanntmachung vom 07.06.2011 (KWMBI Nr. 13/2011, S. 129) und für das Fach Latein überdies gem. KMS vom 25.02.2016 Nr. V.3-BS1310-3.19162 folgende **Hilfsmittel** zugelassen:

- in **Deutsch** ein Rechtschreibwörterbuch, das nach Erklärung des Verlags die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vollständig umsetzt,
 - in **Mathematik** ein netzunabhängiger elektronischer Taschenrechner, die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe und eine der vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen (siehe <http://www.km.bayern.de/lehrer/unterricht-und-schulleben/lernmittel.html>) programmierbare Taschenrechner sind **nicht** zugelassen; stochastische Tabellen sind nicht erforderlich,
- in **modernen Fremdsprachen** ein ein- und zweisprachiges Wörterbuch; die Liste der genehmigten Wörterbücher ist auf der Internetseite des Staatsministeriums unter der Adresse <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/1423/genehmigte-woerterbuecher-in-den-modernen-fremdsprachen.html>) einsehbar und wird dort fortlaufend aktualisiert,
- in **Latein** ein vom Staatsministerium genehmigtes zweisprachiges Wörterbuch. Zugelassene Wörterbücher für das Fach Latein sind im KMS vom 25.02.2016 Nr. V.3-BS1310-3.19162 und KMBek vom 07.06.2011 Az. VI.9-5S5500-6b.41619 aufgeführt.

Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen, jedoch keine Kommentare enthalten. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

4. Zeitplan

Für die Besondere Prüfung 2017 ist folgender Zeitplan festgelegt:

Fach	Tag	Uhrzeit
Deutsch	Mittwoch, 06.09.2017	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mathematik	Donnerstag, 07.09.2017	9.00 Uhr – 11.00 Uhr
1. bzw. 2. Fremdsprache	Freitag, 08.09.2017	9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Für den zentralen Nachtermin der Besonderen Prüfung 2017 gilt der folgende Zeitplan:

Fach	Tag	Uhrzeit
Deutsch	Montag, 18.09.2017	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mathematik	Dienstag, 19.09.2017	9.00 Uhr – 11.00 Uhr
1. bzw. 2. Fremdsprache	Mittwoch, 20.09.2017	9.00 Uhr – 11.00 Uhr

5. Meldung zur Prüfung

Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler stellen den Zulassungsantrag möglichst noch vor Ferienbeginn, jedoch spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses (§ 67 Abs. 3 Satz 2 GSO) bei der zuletzt besuchten Schule.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und entscheiden gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 GSO über die Zulassung.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bzw. ihre Erziehungsberechtigten erhalten von der **prüfenden Schule einen Zulassungsbescheid**.

6. Durchführung der Prüfung

Der Prüfungsmodus verlangt insbesondere, dass die Prüflinge am prüfenden Gymnasium ihre Identität zweifelsfrei nachweisen können. Die Schülerinnen und Schüler müssen an den Prüfungstagen einen **gültigen Lichtbildausweis** vorlegen, falls sie den Aufsicht führenden Lehrkräften nicht persönlich bekannt sind. Konzepte sind im Interesse des Prüflings mit abzuliefern. Im Fach Deutsch ist eine Gliederung auf einem gesonderten Blatt abzugeben. Übersetzungstexte in den Fremdsprachen werden nicht vorgelesen.

7. Verhinderung

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Teilprüfung ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt die Besondere Prüfung als abgelegt und insgesamt nicht bestanden. Eine Teilnahme am zentralen Nachtermin ist nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Verhinderungsgründe sind exakt anzugeben. Die Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Erinnert sei in diesem Zusammenhang an einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 11.09.2009. Danach besteht kein Anspruch auf einen gesonderten Nachtermin für die Besondere Prüfung nach § 67 GSO bei Verhinderung im regulären Termin wegen einer privaten Urlaubsreise.

8. Korrektur der Prüfungsaufgaben

Bei jeder prüfenden Schule wird gemäß § 67 Abs. 4 GSO ein Prüfungsausschuss aus jeweils zwei Lehrkräften pro Fach eingesetzt, dessen Vorsitzender die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter ist. Die Prüfungsaufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet.

9. Bestehen der Prüfung

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss an der jeweils prüfenden Schule aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung. Die Besondere Prüfung ist nach § 67 Abs. 6 GSO bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

Das Bestehen der Besonderen Prüfung berechtigt nicht zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums.

10. Information über das Ergebnis der Prüfung

Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der prüfenden Schule mitgeteilt. Mit gleicher Post wird bei **bestandener** Prüfung eine **Bescheinigung** gemäß § 67 Abs. 6 GSO zugesandt.

Die Benachrichtigung der erfolglosen Prüflinge oder ihrer Erziehungsberechtigter erfolgt ebenfalls umgehend durch die prüfende Schule.

Das Gymnasium, das die Schülerin oder der Schüler bisher besuchte, erhält einen Abdruck des Schreibens.

11. Besuch der Fachoberschule

Der durch die Besondere Prüfung erworbene Mittlere Schulabschluss kann auch zum Übergang an die Fachoberschule genutzt werden. Dazu muss in den drei Prüfungsfächern der Besonderen Prüfung ein Notendurchschnitt von 3,33 oder besser erzielt worden sein. Die prüfende Schule stellt hierüber im Falle eines gewünschten Übertritts an die Fachoberschule auf Antrag eine zusätzliche Bescheinigung aus. Falls die in der Besonderen Prüfung geprüfte erste Fremdsprache nicht Englisch war, gilt dabei, dass anstelle der Note aus der Besonderen Prüfung im Fach Latein oder Französisch die Note des Faches Englisch des Jahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums genommen werden kann.

12. Förderkonzept

Die (potenziellen) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Besonderen Prüfung finden auch im Jahr 2017 Hilfestellungen im Rahmen eines E-Learning-Programms auf der Internetplattform „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“. Die Anmeldung erfolgt unter der Adresse:

<https://lernplattform.mebis.bayern.de/course/view.php?id=19399>

mit folgenden Zugangsdaten:

Benutzername: mebis.pruefung

Kennwort: Prüfung2017!

gez. Dr. Neubauer
Ltd. Oberstudiendirektor
Ministerialbeauftragter